

Musikschulverband Hollabrunn

2020 Hollabrunn, Hauptplatz 1, 02952 / 2102

| | | |
|-------------|--------|--|
| Fr. Kandler | DW 230 | E-Mail: kandler@hollabrunn.gv.at |
| Fr. Hörmann | DW 239 | E-Mail: hoermann@hollabrunn.gv.at |

Die Obfrau des „Musikschulverbandes Hollabrunn“ verlautbart gemäß § 22 Abs. 4 und 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600:

KUNDMACHUNG einer Änderung der Satzung des „Gemeindeverbandes der Walter Lehner Musikschule Hollabrunn“ samt Namensänderung in „Musikschulverband Hollabrunn“

Die NÖ Landesregierung hat mit der am 16. Dezember 2025 ausgegebenen Novelle der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung, LGBl. Nr. 103/2025, eine Änderung der Satzung des „Musikschulverbandes Hollabrunn“ genehmigt, die ihre Wirksamkeit rückwirkend mit 1. Jänner 2025 entfaltet.

Die Änderung der in der Anlage 1 angeschlossenen Satzung des „Musikschulverbandes Hollabrunn“ wird kundgemacht (Änderungen sind farblich hervorgehoben).



Elisabeth Schüttengruber-Holly

Obfrau des Gemeindeverbandes

Anschlags- und Abnahmevermerk:

Angeschlagen am: 20. JAN. 2026

Abgenommen am:

Genehmigt mit der am 22. Dezember 2025 ausgegebenen Änderung
der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung, LGBl. Nr. 103/2025.

Fassung: 1.1.2025

Anlage 1

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „[Gemeindeverband der Walter Lehner Musikschule Hollabrunn](#)“ „[Musikschulverband Hollabrunn](#)“ und hat seinen Sitz in Hollabrunn, Hauptplatz 1.

§ 2 Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

Göllersdorf
Grabern
Guntersdorf
Hollabrunn
Nappersdorf-Kammersdorf
Ravelsbach
Wullersdorf

§ 3 Aufgaben des Gemeindeverbandes

Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung der Musikschule Hollabrunn.

§ 4 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.

- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt:
1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 3) sowie des Kostenersatzes (§ 11).
 2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
 3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes, des Obmannstellvertreters und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss.
 4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss, den Dienstpostenplan *und die Eröffnungsbilanz (VRV)*.
 5. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z.1 jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 12 weiteren Mitgliedern (Leiter der Musikschule Hollabrunn, Kassenverwalter und Buchführer des Gemeindeverbandes sowie je ein Mitglied von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden). Die überzähligen Mitglieder normiert der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn.
- (2) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von 6 Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- (3) Dem Verbandsvorstand obliegt:
1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,
 2. Erlassung von Verordnungen,
 3. Entscheidung im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
 4. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
 5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter, insbesondere die Bestellung des Leiters der Musikschule,
 6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet,

7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz,
 8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7 **Verbandsobmann**

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
 1. Die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 3 dem Verbandsvorstand obliegen.
 2. Die Angelobung der Mitglieder des Verbandsvorstandes nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Für diesen Fall wird der Verbandsvorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

§ 8 **Amt des Gemeindeverbandes**

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt.
- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9 **Amtsleiter**

Zum Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes wird der Leiter der Musikschule Hollabrunn bestellt.

§ 10 **Prüfungsausschuss**

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und

sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 11 Kostenersätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen (Elternbeiträge, Subventionen) heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
(2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat nach dem Verhältnis der Anzahl der Schüler aus den einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden (=Schülerkopfquote) zur Zahl der Schüler aus allen verbandsangehörigen Gemeinden am Beginn jedes Schuljahres zu erfolgen erfolgt im Verhältnis der in Anspruch genommenen Stunden, durch Schüler der jeweiligen Verbandsgemeinde, zur Gesamtsumme der von allen Schülern der Verbandsgemeinden in Anspruch genommenen Stunden (=Stundenquote am Stichtag 1. Oktober).
- (3) Die Höhe der Kostenersätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 und 2 zu ermitteln.
- (4) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
- (5) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 12) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
- (6) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf der Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinden mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 12 Laufende Vorauszahlungen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für das nächstfolgende Kalenderviertel Vorauszahlungen zu leisten. Ihre Höhe wird jeweils im

Voranschlag in sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 2 festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils bis spätestens Ende November, Februar, Mai, August zur Zahlung fällig.

- (2) Der Berechnung der Vorauszahlung ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 20. Oktober des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Unterrichtspersonal-Lehrpersonal

- (1) Auf das *Unterrichtspersonal-Lehrpersonal* des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBI. 2420 (*in der jeweils geltenden Fassung*) und des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBI. Nr. 15/2024, sinngemäß Anwendung.
- (2) Soweit die im Abs. 1 angeführten Vorschriften nicht auf das *Unterrichtspersonal Lehrpersonal* des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, können im Einzelfall Sonderverträge (Werkverträge) nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts abgeschlossen werden. In diesen Sonderverträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.
- (3) Die *Auflösung Beendigung* der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 bzw. des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 und nach folgenden Bestimmungen: *Die verbandsangehörigen Gemeinden und das betroffene Unterrichtspersonal sollen sich innerhalb von drei Monaten ab der Auflösung des Gemeindeverbandes über die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinden einigen. Im Falle eines Betriebsüberganges im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 sind die Regelungen des § 2a GV BG bzw. des § 5 NÖ GBedG 2025 vollinhaltlich (analog) anzuwenden. Liegt kein Betriebsübergang vor, ist zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden und dem betroffenen Lehrpersonal innerhalb von drei Monaten vor der beabsichtigten Auflösung des Gemeindeverbandes eine Einigung über die Begründung eines Dienstverhältnisses anzustreben.* Kommt eine Einigung nicht zustande, dann gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestandene Dienstverhältnis als aufgelöst.
- (4) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten *und Haftungen* sind – auch nach *Auflösung des Gemeindeverbandes* – von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der im § 11 Abs. 2 festgesetzten Quote zu tragen.
- (5) *Auf eine (Lehr-)Personalüberlassung sind die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 bis Abs. 5 der Satzung anzuwenden.*

§ 14

Sonstige Bedienstete Verwaltungspersonal

- (1) Auf die sonstigen Bediensteten das Verwaltungspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBI. 2420, (in der jeweils geltenden Fassung) und des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBI. Nr. 15/2024 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäße Anwendung.
- (2) Sollten dem Gemeindeverband keine Bediensteten nach Abs. 1 zur Verfügung stehen, kann er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Tätigkeit des Amtes des Gemeindeverbandes, Bediensteter bedienen, die dem Verband von einer oder mehreren verbandsangehörigen Gemeinden gegen Ersatz der Kosten zur Verfügung gestellt werden. Auf die Personalüberlassung sind die Bestimmungen des NÖ Personalüberlassungsgesetzes, LGBI. 2010 anzuwenden.
- (3) Über die Überlassung ist zwischen dem Dienstgeber und dem Gemeindeverband eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Diese Vereinbarung hat insbesondere zu regeln:
- a) Zweck der Überlassung,
 - b) Beginn und Ende der Überlassung,
 - c) das Beschäftigungsausmaß im Rahmen der Überlassung
- Für diese Vereinbarung ist der Verbandsvorstand namens des Gemeindeverbandes und das maßgebliche Organ der Gemeinden nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständig.
- (4) Die Diensthoheit über die Bediensteten gemäß Abs. 2 wird weiterhin von den zur Verfügung stellenden Gemeinden ausgeübt. Vor Personalmaßnahmen ist das Einverständnis mit dem Gemeindeverband herzustellen.
- (5) Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sind die Bediensteten gemäß Abs. 2 für die Dauer der Zurverfügungstellung den Organen des Gemeindeverbandes und im Rahmen der strukturellen Einbindung den diensthoheitlichen und fachlichen Weisungsberechtigten (z.B. Obmann, Amtsleitung oder Musikschulleitung) gegenüber weisungsgebunden. Der Gemeindeverband unterliegt dabei dem Aufsichts- und Weisungsrecht der überlassenden Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 NÖ Personalüberlassungsgesetz.
- (6) Die Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe-, Versorgungsgenüsse und sonstige Zuwendungen) der Bediensteten gemäß Abs. 2 sind vierteljährlich den zur Verfügung stellenden Gemeinden zu refundieren.
- (7) Soweit mit den in Abs. 1 und Abs. 2 angeführten dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften der Verbandszweck nicht zu erreichen ist, können im Einzelfall Sonderverträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen ist jedenfalls vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Dienstverhältnis erlischt.—Im Übrigen kommt bei Auflösung des Verbandes die Bestimmung des § 13 Abs. 3 der Satzung sinngemäß zur Anwendung.

§ 15 Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes gehen die von den verbandsangehörigen Gemeinden eingebrachten Sachwerte (Musikinstrumente, Noten etc.) wieder in den Besitz der Einbringer über. Das übrige Vermögen des Gemeindeverbandes ist nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 auf die

verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse im Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zugrunde zu legen sind.

- (2) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- (3) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls bis zur Abwicklung dieser im Amt.

§ 16 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen nur im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 11 Abs. 2.

§ 17 Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- (1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde gemäß § 18 NÖ Gemeindeverbandsgesetz die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung mit Ablauf des Schuljahres wirksam, in dem diese erfolgt, im Falle der Anrufung der Landesregierung jedoch mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Landesregierung eine Entscheidung getroffen hat.
- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an den Gemeindeverband abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt von Schaden Ersatz zu leisten.
- (3) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 und sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 18 Auflösung des Gemeindeverbandes

- (1) Der Gemeindeverband kann sich nur auflösen, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinde rückzuübertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist oder wenn zu besorgen ist, dass der Gemeindeverband die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag und alle ihm angehörigen Gemeinden es verlangen.
- (2) Der Gemeindeverband ist mit der Erfüllung oder mit dem Wegfall der im § 3 bezeichneten Aufgaben aufzulösen.